

Satzung

der Gemeinde Wallenhorst, Landkreis Osnabrück, über Sondernutzungsgebühren

(aktueller Satzungstext mit letzter Änderung des Gebührentarifs vom 25.06.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. Aug. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) i.d.F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Wallenhorst über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15. Juli 1997 hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 15. Juli 1997 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 15. Juli 1997 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/ -schuldners an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,11 € * bis 51,13 € * entsprechend Absatz 4 zu erheben.

* Der €-Betrag wurde mit dem amtlichen Umrechnungskurs (1,00 € = 1,95583 DM) rechnerisch ermittelt und kaufmännisch gerundet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin/der Antragsteller,
 - b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. April;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,11 € * werden nicht erstattet.
* Der €-Betrag wurde mit dem amtlichen Umrechnungskurs (1,00 € = 1,95583 DM) rechnerisch ermittelt und kaufmännisch gerundet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wallenhorst, den 15. Juli 1997

Gemeinde Wallenhorst
gez. Lahrman
Bürgermeister

(Siegel)

Gebührentarif
zur Satzung der Gemeinde Wallenhorst,
Landkreis Osnabrück, über Sondernutzungsgebühren
(zuletzt neu gefasst am 25.06.2001)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung am 25. Juni 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wallenhorst vom 15. Juli 1997 erhält folgende neue Fassung:

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr je Anlage
1.1	Gewerbliche Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in einen Gehweg oder mehr als (1 m) in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	25,-- EUR jährlich
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte gewerbliche Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	50,-- EUR jährlich 5,-- EUR monatlich
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m ² beanspruchter Straßenfläche	gebührenfrei
3.	Container je m ² beanspruchter Straßenfläche	gebührenfrei
4.	Gewerbliche Tribünen, Podeste und Zelte je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,50 EUR täglich 10,-- EUR Mindestgebühr
5.	Gewerbliche Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst u. sonstige Auslagen) je m ² beanspruchter Straßenfläche	2,50 EUR monatlich 15,-- EUR Mindestgebühr
6.	Gewerbliche Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	30,-- EUR jährlich 15,-- EUR Mindestgebühr
7.	Gewerbliche Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher	15,-- EUR täglich 10,-- EUR täglich

8.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	wöchentlich
	a) je Pkw	10,-- EUR
	b) je Lkw oder Zugfahrzeug	15,-- EUR
	c) je Anhänger mit 1 Achse	5,-- EUR
	d) je Anhänger mit mehr als einer Achse	10,-- EUR
	e) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum	8,-- EUR
	f) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum oder Mofa	5,-- EUR
		jeweils auch Mindestgebühr
9.	Weihnachtsbaumhandel je m ² beanspruchter Straßenfläche	gebührenfrei

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wallenhorst, den 25. Juni 2001
Gemeinde Wallenhorst

gez. U.Belde
Bürgermeister